

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der WES Ebert Systeme Electronic GmbH

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Verträge schriftlich niederzulegen.
- (3) Die §§ 2 ff. unserer Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB. Gegenüber Personen, die keine Unternehmer im Sinne von § 14 BGB sind und daher gemäß § 310 BGB in den Schutzbereich der Gestaltung rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse durch Allgemeine Geschäftsbedingungen fallen, kommen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (BGB, HGB etc) zur Anwendung.
- (4) Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.
- (5) Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des EKG, EAG und UN-Kaufrecht wird soweit zulässig ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 2 Angebote

Unsere Angebote haben eine Gültigkeit von 10 Tagen, beginnend mit dem Tag des Angebotsschreibens. Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 10 Tagen, beginnend mit dem Tag des Bestellungsschreibens, annehmen.

§ 3 Preise- und Zahlungsbedingungen

- (1) Die angegebenen Preise gelten für Lieferungen innerhalb Deutschlands.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung und der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (3) Bei Importware ist der Zoll in den Preisen enthalten. Als unverzollt gekennzeichnete Preise enthalten weder Mehrwertsteuer noch Zoll, sie gelten jedoch nur, wenn der vom Kunden gestellte Antrag auf zollfreie Einfuhr genehmigt wird.
- (4) Alle Preise gelten ab Lager ... ausschließlich Fracht, Verpackung und Versicherung gegen Transportschäden.
- (5) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer, schriftlicher Vereinbarung.
- (6) Sofern sich aus unserem Angebot oder der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
- (7) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Lieferzeit

- (1) Soweit ein datumsmäßig bestimmter Lieferzeitpunkt im Vertrag vereinbart wurde und soweit wir nicht innerhalb der vereinbarten (oder verlängerten) Lieferzeit liefern, so ist der Besteller, soweit der Lieferverzug auf Gründen beruht, die wir zu vertreten haben, berechtigt, für jede vollendete Woche Verzug eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 1 % des Lieferwertes, maximal 8 % des Lieferwertes, zu verlangen, es sei denn, daß aus den Umständen des Falls erkennbar ist, daß der Besteller keinen Nachteil erlitten hat. Die Begrenzung gilt nicht, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht oder eine wesentliche Pflichtverletzung darstellt. Behördliche Anordnungen oder Maßnahmen, höhere Gewalt, Krieg, Streik, Aussperrung, Verkehrs- und Betriebsstörungen oder Rohstoffmangel oder jede andere Behinderung der Lieferung sowie Nichtbelieferung durch Vorlieferanten befreien uns für deren Dauer von der Verpflichtung zur Leistung, so daß ein darauf beruhender Verzug im Sinne von S.1 von uns nicht zu vertreten ist.
- (2) Setzt uns der Besteller, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist berechtigt, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung geltend zu machen. In diesem Fall ist unsere Schadensersatzverpflichtung im Falle leichter Fahrlässigkeit auf einen Betrag in Höhe von 50 % des vorhersehbaren Schadens begrenzt. Weitergehende Schadensersatzansprüche bestehen nur dann, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
- (3) Die Haftungsbegrenzungen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 gelten nicht, sofern ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde; gleiches gilt dann, wenn der Besteller wegen des von uns zu vertretenen Verzugs geltend machen kann, daß sein Interesse an der Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
- (4) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.
- (5) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungs-pflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

§ 5 Versand und Gefahrübergang

- (1) Der Versand erfolgt nach unserer Wahl. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, trägt der Besteller die entstehenden Frachtkosten. Verpackungsmaterial wird von uns in Rechnung gestellt.
- (2) Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport ausführenden Personen übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitstellung auf ihn über.
- (3) Versicherungen gegen Transportschäden aller Art werden von uns gegen Berechnung der entsprechenden Kosten abgeschlossen.

§ 6 Gewährleistung

- (1) Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigt, anderenfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Besteller trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt des Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- (2) Die Mangelfreiheit einer von uns erstellten Software wird nach folgender Maßgabe gewährleistet:
Die Software ist nach den anerkannten Regeln der Programmierkunst und dem aktuellen Stand der Technik zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses programmiert. Die Vertragschließenden sind sich jedoch darüber einig, daß es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler in Datenverarbeitungsprogrammen unter allen Anwendungsbedingungen völlig auszuschließen. Relevante und damit Gewährleistungsansprüche auslösende Fehler sind deshalb nur folgende:
a.) Fehler, die dazu führen, daß das Computersystem eine seiner definierten Aufgabenstellungen nicht so erfüllt, daß das Ergebnis der im Verkehr üblichen Qualität entspricht; eine Anpassung auf die individuellen betriebsspezifischen Erfordernisse des Verwenders wird nicht geschuldet.

b.) Unabhängig davon sind Fehler im Sinne dieser Regelung alle syntaktischen und logischen Fehler des Programms, sofern sie die Nutzung des Systems erheblich beeinträchtigen.

Bedienerfreundlichkeit bzw. -komfort, die Oberflächen- und Bildschirmgestaltung sowie die Verständlichkeit der Dokumentation sind nur dann Fehler, sofern die Systemnutzung dadurch wesentlich erschwert wird.

Im Hinblick auf von uns nicht erstellte Software (Windows etc.) schließen wir jegliche Haftung aus. Hierfür treten wir bereits jetzt die uns gegenüber dem Programmhersteller zustehenden Gewährleistungsrechte an den Besteller ab.

(3) Für Mängel der Ware leisten wir zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so kann der Besteller grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Im Falle der Nachbesserung oder Ersatzlieferung hat der Besteller die Ware in unbeschädigter Originalverpackung auf seine Kosten an uns zu versenden. Im Falle der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung sind wir verpflichtet, die zu diesem Zweck erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Arbeits- und Materialkosten, sowie die Transport- und Wegekosten für die Rücksendung der reparierten oder ersetzten Ware an den Besteller zu tragen. Transportschäden fallen in den Gefahrenbereich des Bestellers.

(4) Wählt der Besteller wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Besteller nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Besteller, wenn ihm dies zumutbar ist, andernfalls hat der Besteller die Ware in unbeschädigter Originalverpackung an uns zu versenden. Der Schadensersatz begrenzt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.

(5) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung der Ware.

(6) Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

(7) Erhält der Besteller eine mangelhafte Montageanleitung, sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.

(8) Garantien im Rechtsinne erhält der Besteller durch uns nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

(9) Der Besteller ist zur regelmäßigen Datensicherung verpflichtet.

(10) Das unter „image sticking“ bekannte Phänomen, welches bei meist statischer Bilddarstellung auf Monitoren herstellernunabhängig auftreten kann, stellt keinen Gewährleistungsanspruch dar. Wir schließen jeglichen Gewährleistungsanspruch ausdrücklich aus.

(11) Für Verschleißteile / Verbrauchsmaterial (wie zum Beispiel Backlight-Lampen bei LCD Monitoren oder Projektionslampen bei Beamern) besteht kein Gewährleistungsanspruch.

§ 7 Haftung

(1) Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung pro Schadensfall auf einen Betrag in Höhe von 3 Mio €. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen. Die Haftung bei Datenverlust wird auf den Wiederherstellungsaufwand bei Vorhandensein von Sicherungskopien beschränkt.

(2) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

(3) Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Sache. Dies gilt nicht, wenn uns grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Falle von uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zur Begleichung aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.

(2) Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt demgegenüber stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

(3) Ist der Besteller Wiederverkäufer, so ist er berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware in ordnungsgemäßem Geschäftsgang weiter zu verkaufen. In diesem Falle tritt der Besteller hiermit die ihm aus dem Weiterverkauf der Ware zustehenden Forderungen bis zur Höhe unserer noch offenen Forderung sicherheitshalber ab. Der Besteller ist verpflichtet, im Falle des Zahlungsverzugs auf unser erstes Anfordern seine Kunden, an die er unsere Ware verkauft hat und soweit diese noch nicht bezahlt ist, unter Angabe von Namen und Anschrift zu benennen.

(4) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unsere Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

(5) Bei Zugriffen Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware wird der Besteller auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Kosten und Schäden trägt der Besteller.

§ 9 Export

Wir weisen darauf hin, daß die Ausfuhr gelieferter Waren unter Umständen nur mit vorheriger behördlicher Zustimmung erfolgen darf. Diese Zustimmungserklärungen sind vom Besteller vor dem Versand der Ware einzuholen.

§ 10 Schlussbestimmungen(Erfüllungsort; Gerichtsstand)

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

(2) Soweit der Besteller Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist oder soweit der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, wird zwischen den Parteien als ausschließlicher Gerichtsstand Frankfurt am Main vereinbart.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Besteller einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbindungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nah kommt.